

Schülerrat des Marie-Curie-Gymnasiums Dresden

- Geschäftsordnung -



Präambel

Der Schülerrat (SR) des Marie-Curie-Gymnasiums ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft unserer Schule. Sein Ziel ist, im Sinne der ganzen Schülerschaft in seiner Arbeit eine demokratische Schule mit Chancengleichheit für alle, sowie eine gute Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern und Eltern und die aktive Mitwirkung an einem angenehmen und vertrauensvollem Schulklima gemäß des Leitbildes unserer Schule zu ermöglichen. Alle Amtsnamen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Diese Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder des SRs bindend.

Teil I – Allgemeines

§1 Grundsätze

- (1) Die Schülermitwirkung ist Sache aller Schüler der gesamten Schule.
- (2) Damit der SR seine Aufgaben erfüllen kann, müssen Schulleitung, Lehrer, Eltern und Schüler, die sich in der Schule mit unterschiedlichen Rechten, Pflichten, Aufgaben und Interessen begegnen, zusammenarbeiten.
- (3) Die Schülervertretung ist von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.
- (4) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit im SR weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag der Schüler ist ihre Tätigkeit im SR im Zeugnis oder in anderer geeigneter Form zu bescheinigen.

[→ siehe SMVO & Schulgesetz Sachsen]

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1763-Schuelermitwirkungsverordnung>

§2 Aufgaben & Rechte der Schülervertreter/des Schülerrates

(1) Aufgaben

1. trägt zur Koordinierung der Schülermitwirkung in der Schule bei
2. ihm obliegt die Vertretung der Interessen der Schüler
3. er informiert die Schülerschaft über die Entscheidungen und Aktionen des Schülerrats sowie der Schulkonferenz
4. Schüler, welche glauben, ihnen sei Unrecht geschehen, werden bei ihren Problemen begleitet und/oder vermittelt

(2) Rechte

1. Informationsrecht: In allen wichtigen, die gesamte Schülerschaft bzw. die Klasse/Tutorengruppe betreffenden Angelegenheiten, wird die Schulleitung bzw. der Klassenlehrer/Tutor den SR bzw. den Klassen-/Tutorengruppensprecher informieren.
2. Anhörungsrecht: Wünsche, Vorschläge und Beschwerden werden an Lehrer, Schulleiter und/oder Elternrat übermittelt.
3. Auskunftsrecht gegenüber der Schulleitung
4. Recht auf Teilnahme an SR-Sitzungen (Freistellung für zwei Schulstunden pro Monat)
5. Recht auf eine Klassensprecherstunde im Monat
6. Recht auf Planung bzw. Organisation von Klassenfahrten, Wandertagen, Ausflügen, Festen oder Ähnlichem im Sinne der Klasse
7. Recht auf Stellungnahme vor Beschlüssen der Lehrerkonferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind
8. Der SR hat die Möglichkeit, Bekanntmachungen in den Schaukästen im Schulhaus, den mobilen Pinnwänden auf der Homepage, unter „Schülerrat“, über den Curie-Kurier und weiteren Plattformen seiner

Wahl zu verbreiten.

Teil II - Struktur der Schülervertretung

§3 Zusammensetzung des Schülerrates

(1) Der Schülerrat des Marie-Curie-Gymnasiums setzt sich aus allen in Abs. 2 aufgelisteten Ämtern zusammen. Wahl- und stimmberechtigt sind alle im Abs. 2 aufgezählten Ämter.

(2) Ämter:

1. Klassensprecher (5-10) und Tutorengruppensprecher (11/12) & Stellvertreter
2. Schülersprecher & Stellvertreter
3. SR-Vorstandsmitglieder

(3) Organe:

1. SR-Vorstand
2. SR-Vollversammlung
3. Komitees
4. Schulkonferenz (zusammen mit Eltern- und Lehrervertretung sowie Schulleitung)

§4 Klassensprecher (KS), Tutorengruppensprecher (TS) & Stellvertreter

(1) Die KS/TS und Stellvertreter sind die gewählten Schülervertreter aus den jeweiligen Klassen und Tutorengruppen. Sie vertreten die Interessen ihrer Klasse/Tutorengruppe gegenüber Lehrern, Schulleitung, Eltern und dem SR.

(2) Es werden aus jeder Klasse/aus jeder Tutorengruppe ein KS/TS und ein Stellvertreter gewählt. Es wird gerade in jüngeren Klassen empfohlen, je ein Mädchen und einen Jungen zu erwählen, um die Interessen aller vertreten zu können.

(3) Die Aufgaben und Rechte der KS/TS und Stellvertreter ergeben sich aus §2 (1)+(2)

(4) Die KS/TS und ihre Stellvertreter sind bei der SR-Sitzung anwesend, melden sich bei Verhinderung rechtzeitig ab und sorgen gegebenenfalls für Ersatz

§5 Schülersprecher und Stellvertreter

(1) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter werden vom SR aus der Mitte der Schüler unserer Schule gewählt. Es kann sich jeder Schüler zur Wahl stellen

(2) Der Schülersprecher des MCGs hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. leitet die SR-Sitzung
2. ist für die Durchsetzung rechtmäßiger Beschlüsse des SR verantwortlich
3. vertritt die Schüler des MCGs gegenüber der Schulleitung und in der Öffentlichkeit

§6 SR-Vorstandsmitglieder

(1) Neben dem Schülersprecher und seinem Stellvertreter werden fünf Vorstandsmitglieder aus den Reihen des Schülerrats gewählt.

(2) Sollte ein Mitglied den Vorstand verlassen, wird eine Neuwahl für diesen einen Posten angesetzt.

§7 SR-Vorstand

(1) Der SR-Vorstand besteht aus Schülersprecher, Stellvertretendem Schülersprecher und den gewählten Vorstandsmitgliedern.

- (2) Der SR-Vorstand arbeitet zwischen den SR-Sitzungen. Den Vorsitz bildet der Schülersprecher.
- (3) Der SR-Vorstand trifft sich mindestens einmal monatlich.
- (4) Dem SR-Vorstand sowie den Leitern der Komitees stehen neben dem Raum der Schülermitverwaltung ein Beratungsraum sowie Büromaterialien zur Verfügung. Den Schlüssel zum Beratungsraum erhält der Schülersprecher, er ist für die Einhaltung der Raumordnung verantwortlich.

§8 SR-Vollversammlung

- (1) Als Vorsitzender des Schülerrats lädt der Schülersprecher in Absprache mit dem SR-Vorstand zu SR-Sitzungen ein. Den Termin gibt er mindestens eine Woche vorher dem SR und der Schulleitung bekannt bzw. vereinbart diesen.
- (2) Der Schülerrat tagt mind. einmal im Quartal mit allen seinen Mitgliedern. Es muss eine Sitzung einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangt.
- (3) Am Anfang der Sitzung wird die Anwesenheit kontrolliert.
- (4) Die SR-Sitzung dient als Diskussions-, Informations- und Beschlussgremium.
- (5) Klassensprecher sind für SR-Sitzung i.d.R. vom Unterricht freizustellen, Ausnahmen betreffen Leistungserhebungen und geplante Projekte/Unterrichtsgänge.
- (6) Interessierte Schüler können nur dann an einer SR-Sitzung teilnehmen, wenn sie eine Freistunde haben oder ihr Fehlen mit dem jeweiligen Fachlehrer abgesprochen ist, sie sind nicht wahl- oder abstimmungsberechtigt.
- (7) Der Vorsitzende kann Schüler bei Verstößen gegen geltende Regeln oder Normen der Sitzung verweisen.
- (8) Es wird Protokoll geführt und nach jeder Sitzung veröffentlicht.

§9 Komitees

- (1) Die Komitees sind themenbezogene Arbeitsgruppen und können vom SR sowie vom SR-Vorstand einberufen und aufgelöst werden und erhalten von diesen ihre Aufgaben. Komitees, die vom SR einberufen wurden, dürfen vom SR-Vorstand nur dann aufgelöst werden, wenn dies vorher durch eine SR-Sitzung so beschlossen wurde.
- (2) Jedes Komitee muss mind. drei (ungerade Zahl ist empfehlenswert) Mitglieder haben, darunter mind. ein Mitglied des Schülerrates. Dieses koordiniert die inhaltliche Arbeit. Die restlichen Mitglieder können auch Schüler, außerhalb des SRs sein. Die Komitees sind jederzeit (mindestens einmal im Quartal) gegenüber dem SR-Vorstand und dem SR selbst berichtspflichtig. Die Komitees sind öffentlich, jedoch kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

§10 Berater

- (1) Der Schülerrat und die Komitees können einen unterstützenden Berater anfragen.
- (2) Er besitzt kein Stimmrecht.
- (3) In der Regel wird die Aufgabe durch die Schulsozialarbeit gestellt.

§11 Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz des MCG besteht aus jeweils vier Vertretern der Schüler, Lehrer und Eltern.
- (2) Der Schülersprecher bzw. sein Stellvertreter sind feste Mitglieder in der Schulkonferenz.
- (3) Der Schülerrat wählt die weiteren Mitglieder der Schulkonferenz
- (4) Weitere Schüler können ohne Stimmrecht zur Schulkonferenz eingeladen werden.

§12 Schülerversammlungen

- (1) Der Schülersprecher ist dazu berechtigt Schülerversammlungen einzuberufen. Die Schülerversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 des SR eine solche Versammlung verlangt. Die Termine sind mit der Schulleitung festzulegen.
- (2) Die Moderation der Schülerversammlung übernimmt der Schülersprecher mit dem Vorstand.
- (3) Lehrer und Schulleitung sind berechtigt, der Schülerversammlung beizuwohnen.

§13 Schülerentscheide

- (1) Ist es nicht möglich, im Schülerrat nach mehrfacher Behandlung eines Themas/Beschlusses einen mehrheitsfähigen Konsens zu finden, so kann der Schülerratsvorstand einen Schülerentscheid anberaumen. Dies ist ebenso durch Beantragung dessen von mind. 25% des Schülerrates oder der Schüler einer Jahrgangsstufe möglich. Stimmberechtigt zum Schülerentscheid ist jeder Schüler der Schule.
- (2) Die geheime Abstimmung erfolgt in Form einer Ja/Nein-Frage, Enthaltungen sind möglich. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl in den Klassen/Tutorengruppen und wird vom KS/TS geleitet. Eine Briefwahl ist auch möglich. Der Schülerentscheid ist gültig, sofern mind. 50% der Schülerschaft teilgenommen haben.
- (3) Das Abstimmungsergebnis besitzt die Gewichtung eines Schülerratsbeschlusses und ist für den Schülerrat verpflichtend, wenn eine Zweidrittelmehrheit zu Stande kommt.

Teil III - Arbeitsrichtlinien

§14 Beschlussfassung

- (1) Themen, zu welchen Beschlüsse gefasst werden sollen, müssen mindestens eine Woche vorher allen KS/TS als Tagesordnung der SR-Sitzung bekannt gegeben werden. Der KS/TS entscheidet dann, ob es wichtig ist, dass er dazu vorher die Meinung seiner Klasse/Tutorengruppe anhört.
- (2) Jeder Beschluss des Schülerrates muss von einer einfachen Mehrheit des Schülerrates getragen werden. Eine Ausnahme bildet §13.
- (3) Es müssen mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, um beschlussfähig zu sein.
- (4) Vor jedem Beschluss ist Gelegenheit zur Diskussion im Schülerrat zu geben..
- (5) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht mindestens 5 Mitglieder des Schülerrates eine geheime Abstimmung fordern. Eine Begründung muss dabei nicht abgegeben werden.

§15 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Ämter des SR finden nach demokratischem Prinzip statt, d.h. geheim, frei, gleich, direkt und allgemein.
- (2) Wahlen sind gültig, solange 75% der SR-Mitglieder anwesend sind.

§15a Klassensprecher/Tutorengruppensprecher & Stellvertreter

- (1) Die Wahl der Klassensprecher/Tutorengruppensprecher und deren Stellvertreter erfolgt am ersten Schultag, bzw. in den fünften Klassen während der Kennenlernfahrt.

- (2) Die Amtszeit eines KS/TS/Stellvertreters erstreckt sich von seiner Wahl bis zum Ende des Schuljahres. Endet die Amtszeit vorzeitig (z.B durch einen Schulwechsel oder einen Rücktritt) bestimmt die Klasse sowohl den KS/TS als auch den Stellvertreter neu.
- (3) Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl die Klasse als Schüler besucht.
- (4) Der Klassenlehrer/Tutor ist für die Organisation und den korrekten Ablauf der Wahl verantwortlich.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

§15b Schülersprecher, Stellvertreter & Mitglieder des Vorstands

- (1) Die Amtszeit von Schülersprecher, Stellvertreter und Vorstandsmitgliedern erstreckt sich von ihrer Wahl bis zum Ende des Schuljahres. Endet die Amtszeit vorzeitig (z.B durch einen Schulwechsel oder einen Rücktritt) besetzt der SR den entsprechenden Posten und alle damit zusammenhängend frei werdenden Posten neu. Der Rücktritt eines dieser Amtsträger muss von diesem zwei Schulwochen vor der nächsten SR-Sitzung angekündigt werden.
- (2) Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl die Schule als Schüler besucht. Ein Antreten als Wahlteam, also als Schülersprecher und Stellvertreter ist möglich.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
- (4) Der Schülerrat tritt am ersten Schultag erstmals zusammen und wählt dort mithilfe farbiger Wahlzettel Schülersprecher, Stellvertreter & fünf Mitglieder des Vorstands (fünf Stimmen werden abgegeben). Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt
- (5) Die Wahlen werden vom amtierenden SR-Vorstand organisiert und ausgewertet.

§16 Abwahlen

- (1) Bei Zweifeln an der Arbeit einzelner Amtsträger innerhalb des Schülerrates können diese mit einem konstruktiven Misstrauensvotum von ihrem Amt entbunden werden. Dieses kann jedes Mitglied beantragen.
- (2a) Es ist eine 2/3-Mehrheit des Schülerrates nötig.
- (2b) Es ist eine 2/3 Mehrheit der Klasse/Tutorengruppe bei der Abwahl des KS/TS nötig.
- (3) Nach der Abwahl muss unverzüglich (d.h. noch auf derselben Sitzung) eine Nachwahl erfolgen.

Teil IV - Abschließende Regelungen

§17 Geschäftsordnungsabweichungen

- (1) Bei durch die Geschäftsordnung nicht geregelten Situationen entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Schülerrat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einzelnen Fällen Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen.

§18 Geschäftsordnungsänderung

- (1) Änderungsanträge bezüglich der Satzung müssen schriftlich beim Schülersprecher eingereicht werden. Zu einer GO-Änderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder des Schülerrates zwingend notwendig. Außerdem gilt, dass 75% der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Eine GO-Änderung ist vor ihrem Inkrafttreten dem Schulleiter vorzulegen.
- (2) Für die Auflösung der Geschäftsordnung wird eine 4/5 Mehrheit benötigt.

§19 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 15.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Geschäftsordnungen und Satzungen des SR des Marie-Curie-Gymnasiums Dresden außer Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung ist vor ihrem Inkrafttreten dem Schulleiter und der Schulkonferenz durch den SR vorzulegen.